

Vereinssatzung des „amcAustria– Interessensvertretung der österreichischen Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „amcAustria - Interessensvertretung der österreichischen Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse“, nach Eintragung im Vereinsregister „amcAustria - Interessensvertretung der österreichischen Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 8160 Weiz und wird im Vereinsregister bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- 2) Der Verein dient als Interessensvertretung und zur Förderung der österr. Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse und ihrer Mitglieder.
Dies erfolgt insbesondere durch
 - Kontakt mit und Repräsentation gegenüber öffentlichen Stellen (politischen Vertretern in Österreich und in der EU) und nicht-öffentlichen Stellen (Presse...)
 - Informationsveranstaltungen und sonstige Maßnahmen zu Informationszwecken, z.B.
 - Herausgabe von Rundschreiben, branchenrelevanten Informationen
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede juristische Person werden, die folgende Voraussetzung erfüllt:
 - Anerkannte österreichische Erzeugerorganisation (EO) für Obst/Gemüse/zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse.
 - Anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen (VEO) für Obst/Gemüse/zur Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse
- 2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit abschließend. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht durch einen Vertreter der EO ausgeübt werden.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in vereinbarter Höhe und Zeitfrist zu leisten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Wegfall der Anerkennung als EO/VEO, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen sowie durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- 2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung einerseits wegen grober Verletzung der Pflichten aus der Mitgliedschaft allgemein, oder wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung, mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mindestens 1 Jahr im Rückstand ist, sowie wegen unehrenhaften Verhaltens mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- 5) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche, doch haben die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ihren rückständigen und bereits beschlossenen Verpflichtungen nachzukommen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Zur Abdeckung eines finanziellen Bedarfs wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Einhebung erfolgt per Erlagschein.

§ 7 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 10) und die Rechnungsprüfer (§14).

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einzuberufen.

- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, fernmündlich, durch Fax/Email oder mündlich einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied (jede EO/VEO) hat eine Stimme.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, welche die Aufnahme neuer Mitglieder betreffen bzw. mit denen die Satzung des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, führt der an Jahren älteste Vertreter eines Mitglieds der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
- 9) Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Obmann und seinem Stellvertreter zu unterfertigen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere
 - a. Auflösung des Vereines
 - b. Änderung der Rechtsform
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d. Entgegennahme und Genehmigungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

- e. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- g. Entscheidung über Aufnahme neuer Mitglieder
- h. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- j. Beschlussfassung über die grundsätzlichen Ziele des Vereines.
- k. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus 2 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und dem Stellvertreter.
- 2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren, soweit die Mitgliederversammlung nicht bei der Wahl eine andere Amtszeit beschließt. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind unbegrenzt wiederwählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, durch Fax/Email oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- 7) Die Vorstandssitzungen leitet der Obmann.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Abberufung oder Niederlegung.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung ihr Amt niederlegen. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle der Niederlegung des gesamten Vorstandes an die

Mitgliederversammlung zu richten. Die Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund wird sofort wirksam. Ansonsten wird die Niederlegung erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

- 11) Der Obmann und sein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll eine Vertretung durch den Stellvertreter nur erfolgen, wenn er hierzu vom Obmann beauftragt wurde oder der Obmann verhindert ist, soweit die Mitgliederversammlung im Einzelfall keine abweichende Vertretungsberechtigung beschließt.
- 12) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Obmann und vom Protokollführer zu fertigen.

§ 11 Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
 - Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen.
 - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
 - Verwendung von Vereinsmitteln.
 - Sicherstellung der Einhaltung des Vereinszweckes in wesentlichen Angelegenheiten.

§ 12 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Im Innenverhältnis gilt:

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt gemeinsam mit seinem Stellvertreter die Vertretung des Vereines nach innen und insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, welches unverzüglich einzuberufen ist.

- 2) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter.
- 3) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und seinem Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.

§ 13 Die Geschäftsführung

- 1) Zur Führung der Geschäfte kann von der Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten und gewöhnlichen Schriftstücke und bereitet die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins nach den Weisungen des Obmannes vor.
- 2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 Personen zusammen. Diese werden von der Mitgliederversammlung bei Auftreten eines Streitfalles gewählt.

- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 5) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.
- 6) Über die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind Protokolle zu führen.

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Zöbern, am 19.4.2012